

### **3. Nachtragssatzung**

zur Satzung der Stadt Bad Segeberg über die Erhebung einer Tourismusabgabe.

Aufgrund des § 4 Abs. 1 S. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO), der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 S. 1, 10 Abs. 7 bis 9 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG), alle in der jeweils geltenden Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 02.12.2025 folgende 3. Nachtragssatzung zur Satzung der Stadt Bad Segeberg über die Erhebung einer Tourismusabgabe beschlossen.

#### **Artikel 1**

§ 1 Satz 1 (Allgemeine Erhebungsvoraussetzungen) wird wie folgt geändert:

Die Stadt Bad Segeberg erhebt aufgrund ihrer Anerkennung als Kurort gemäß § 10 Abs. 7 Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) eine Tourismusabgabe für besondere Vorteile aus der städtischen Tourismusförderung.

#### **Artikel 2**

§ 4 (Abgabesatz) wird wie folgt geändert:

Der Satz 4 wird wie folgt neu gefasst:

|                                                      |          |
|------------------------------------------------------|----------|
| Der Abgabesatz beträgt ab dem Veranlagungsjahr 2020  | 0,5 v.H. |
| Der Abgabesatz beträgt ab dem Veranlagungsjahr 2022: | 1,3 v.H. |
| Der Abgabesatz beträgt ab dem Veranlagungsjahr 2026: | 1,6 v.H. |

#### **Artikel 3**

§ 10 (Inkrafttreten) wird wie folgt ergänzt:

(4) Die 3. Nachtragssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2023 in Kraft.

Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und wird wie folgt geändert:

(5) Aufgrund der in dieser Satzung geregelten Rückwirkung darf niemand schlechter gestellt werden, als nach dem bisherigen Satzungsrecht. Die Rückwirkung gilt nicht für bestandskräftig abgeschlossene Veranlagungsverfahren.

(6) Soweit Abgabenansprüche vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstanden sind, gelten die Regelungen der vorherigen Satzung weiterhin.

Bad Segeberg, den 03. Dezember 2025

Toni Köppen  
Bürgermeister

